

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 133

Untersuchungen zur Rechtslinguistik

**Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik
und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen
der juristischen Methodik**

herausgegeben von

Friedrich Müller



Duncker & Humblot · Berlin

FRIEDRICH MÜLLER (Hg.)

Untersuchungen zur Rechtslinguistik

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 133

Untersuchungen zur Rechtslinguistik

**Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik
und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen
der juristischen Methodik**

herausgegeben von

Friedrich Müller



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Untersuchungen zur Rechtslinguistik: interdisziplinäre Studien
zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in
Grundfragen der juristischen Methodik / hrsg. von Friedrich
Müller. – Berlin: Duncker u. Humblot, 1989
(Schriften zur Rechtstheorie; H. 133)
ISBN 3-428-06608-1
NE: Müller, Friedrich (Hrsg.); GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Klaus Dieter Voigt, Berlin 61

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0582-0472

ISBN 3-428-06608-1

Vorwort

Dieses Buch ist kein Sammelband aus heterogenen Aufsätzen, sondern das Dokument einer mehrjährigen Diskussion zwischen Sprachwissenschaftlern und Juristen. Das oft beschworene Gegenstandspaar „Recht und Sprache“ wird hier erstmals interdisziplinär erforscht.

Die Debatte wurde von je einer vordersten Front der Rechts- wie der Sprachtheorie aus geführt; von Positionen her, die zu Beginn schon deshalb weit auseinander lagen, weil die verschiedenen Zweige der Humanwissenschaften herkömmlich voneinander kaum Kenntnis nehmen. Die Beteiligten waren bereit, ihre Ansätze in Frage stellen zu lassen. Das hat die Positionen verändert und zu einem Gesamttext geführt, den alle verantworten.

Bei dieser fachübergreifenden Arbeit geht es, anders gesagt, nicht um einen äußerlich vermittelten, durch guten Willen gestifteten Kontakt zwischen Gebieten, die sich selbstgenügsam definieren. Es geht um den Versuch, mit den je eigenen wissenschaftlichen Methoden, die modifizierbar sind, eine den Disziplinen gemeinsame gegenständliche Realität zu erfassen, sie angemessen zu erklären. Nicht methodischer Eklektizismus, sondern die zu erforschende Wirklichkeit selbst ist es, welche die Fächer „übergreift“. Diese Sicht ändert den Zugriff auf das Arbeitsfeld zwischen Sprache und Recht ganz grundsätzlich. Sie führt zu einer Reihe von Einsichten, die der bisherigen Diskussion verschlossen bleiben mußten, und stößt auf überraschende, in der Sache liegende Parallelen von Strukturierender Rechtslehre und praktischer Semantik. *Thematisch* geht es dabei um eine für Linguistik und Rechtslehre gemeinsame Grundlage: um die Rolle von Sprache und von sprachtheoretischen Argumenten in Diskussion und Praxis der juristischen Arbeitsmethoden. Die Autoren dieses Buchs gehen dabei ein beträchtliches Stück eines Wegs miteinander, der noch weiter führen und künftige Synthesen erreichbar machen sollte.

Heidelberg, Juni 1988

Friedrich Müller

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung

1. Themen einer problembezogenen Zusammenarbeit zwischen Rechtstheorie und Linguistik
Ralph Christensen / Bernd Jeand'Heur 9
2. Bemerkungen zum Exposé von Christensen / Jeand'Heur
Rainer Wimmer 13
3. Gemeinsame Probleme der Sprach- und Rechtswissenschaft aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre
Bernd Jeand'Heur 17

II. Einzelstudien

1. Praktisch-semantische Probleme zwischen Linguistik und Rechtstheorie
Rainer Wimmer / Ralph Christensen 27
2. Der Richter als Mund des sprechenden Textes. Zur Kritik des gesetzestheoretischen Textmodells
Ralph Christensen 47
3. Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre – linguistisch gesehen
Dietrich Busse 93
4. Der Normtext: Schwer von Begriff oder Über das Suchen und Finden von Begriffsmerkmalen. Einige Bemerkungen zum Referenzverhältnis von Normtext und Sachverhalt
Bernd Jeand'Heur 149

III. Gespräch über Strukturierende Rechtslehre und praktische Semantik 189

Namenverzeichnis 229

Sachverzeichnis 232

I. Einführung

Themen einer problembezogenen Zusammenarbeit zwischen Rechtstheorie und Linguistik

Von *Ralph Christensen* und *Bernd Jeand'Heur*

I. Welches Interesse haben Juristen an der Sprache?

1. Aus der Sicht des Positivismus beruht die Rechtsentscheidung nicht auf willkürlicher Machtausübung, sondern auf Erkenntnis des vorgegebenen Rechts. Der Dezisionismus kritisiert demgegenüber die vorgebliche Rechtserkenntnis als bloße Verkleidung der Macht. Danach verbirgt sich hinter der „richtigen“ Interpretation des Gesetzes ein allein machtgestütztes Ordnen der sozialen Verhältnisse. Dieses Bild legt eine bestimmte Form der Kritik nahe: Um den juristischen Diskurs zu de-legitimieren, muß man die Idee einer „richtigen Interpretation“ zerstören und offenlegen, was wirklich passiert.

Diese Kritik tendiert dazu, die Komplexität des juristischen Diskurses zu unterschätzen. Es handelt sich nicht einfach um eine als positives Recht verkleidete Macht, sondern um eine komplexe Maschine zur Unterscheidung von rechtlich gebundener und willkürlicher Macht.

2. Trotzdem bleibt im Hinblick auf den Gesetzespositivismus richtig, daß hinter der rhetorischen Fassade bloßer Rechtserkenntnis die wirklichen Entscheidungsprozesse verborgen bleiben. Nicht das Ziel des Positivismus, zwischen rechtlich gebundener Entscheidung und bloßer Machtausübung unterscheiden zu wollen, ist hierbei zu kritisieren, sondern die unzulänglichen Mittel, mit denen er dieses Ziel einlösen will. Für den Gesetzespositivismus war nämlich die Rechtserkenntnis dadurch definiert, daß sie lediglich die sprachliche Bedeutung des Normtextes expliziert, während die machtgeleitete Entscheidung über die objektiv gegebene Bedeutung des Textes hinausgeht zu normgelösten Sachargumenten. Die Sprache erscheint dabei als von Macht nicht berührte Sphäre lichter Verständigung, welche dem Rechtsanwender als präzises Regelwerk objektiv vorgegeben ist.

3. Welche Folgen hat es, wenn man die positivistische Idee einer durch die Sprache vorgegebenen Textbedeutung aufgibt: verliert dann die Unterscheidung von rechtlich gebundener und willkürlicher Machtausübung ihren Gegenstand oder führt dies zu einer genaueren Feineinstellung auf die Probleme?

II. Bisherige Ansätze einer Zusammenarbeit von Rechtstheorie und Linguistik

In jüngerer Zeit gab es in der rechtswissenschaftlichen Diskussion mehrere Versuche zu einer Zusammenarbeit:

1. Der Versuch, die generative Transformationsgrammatik mit der Rechtsinformatik zu verbinden. Beabsichtigt wird hier, die Rechtsinformatik mit einer spezifischen Strömung in der Sprachwissenschaft zu verbinden, welche folgendermaßen beschrieben wird: „In den Vordergrund rückte das Interesse am Einbezug exakter Vorgehensweisen, formale Logik und analytische Philosophie wurden zu den neuen Grundlagendisziplinen. Diese Entwicklung ist für die Rechtswissenschaft deswegen von großer Bedeutung, weil die neuen Forschungsziele und -intentionen der Linguistik dem Bedürfnis nach einer exakten Behandlung sprachlicher Phänomene im Recht entgegenkommen“¹. Beabsichtigt ist, zu Gesetzestexten eine Grammatik auszuarbeiten, welche die Entscheidung darüber zuläßt, ob ein bestimmter Sachverhalt als Paraphrase des entsprechenden Gesetzestextes anzusehen ist oder nicht².

2. Der Versuch, Ansätze der analytischen Sprachphilosophie für die Entwicklung einer Semantik juristischer Texte nutzbar zu machen.

Ausgangspunkt ist hier das herkömmliche Verständnis juristischer Auslegung. Koch z. B. will nachweisen, daß man einer Fiktion aufsitze, wenn man annimmt, daß der Ausleger „nur den Text selbst zum Sprechen“³ bringen will, ohne etwas hinzuzufügen oder wegzulassen. Im Wege einer formalsemantischen Analyse will Koch die mangelnde Eindeutigkeit gesetzlicher Ausdrücke herausarbeiten, um so eine Bedeutungsermittlung von einer Bedeutungsfestsetzung zu unterscheiden. Es ergibt sich hierbei, daß es neben eindeutigen gesetzlichen Begriffen auch mehrdeutige, vage und poröse gibt.

3. Auch im Rahmen der juristischen Methodendiskussion versuchen einzelne Autoren, die pragmatische Wende der Sprachwissenschaft für juristische Probleme fruchtbar zu machen. So will Hegenbarth in der juristischen Diskussion eine spezifische Sprachauffassung erkannt haben, die den Text als situationsunabhängig und objektiv begreife. Diesen entpragmatisierten Textbegriff will er dadurch überwinden, daß er gewisse Interpretationsregeln herausarbeitet, welche im sozialen Leben dazu dienen, die bloßen Sprachregeln durch die situative Komponente zu ergänzen. Offen bleibt dabei aber nicht nur die

¹ *H. Garstka*, Zum Beitrag der Linguistik zur rechtswissenschaftlichen Forschung, in: *Rechtstheorie* 1979, S. 92 ff., 93.

² Vgl. dazu *P. Hartmann / H. Rieser*, Paraphrasenbeziehungen in juristischen Texten, in: *D. Rave / H. Brinckmann / K. Grimmer*, Paraphrasen juristischer Texte, 1971, S. 87 ff.

³ *H. J. Koch / H. Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, 1982, S. 166 mit Verweis auf Larenz.

Frage, inwieweit diese von der phänomenologisch orientierten Soziologie im Alltagshandeln erarbeiteten Regeln auf das Verständnis von Rechtstexten übertragen werden können. Vor allem verfehlt dieser Versuch, Kommunikation aus invarianten Regeln des Bewußtseins zu konstituieren, den sozialen Charakter der Sprachregeln. Es sind nicht monologische Interpretationsregeln, die dadurch, daß jeder für sich ihnen folgt, Intersubjektivität hervorbringen, sondern es sind intersubjektive Sprachregeln, die umgekehrt das scheinbar monologische Verfahren der Interpretation ermöglichen.

Mit stärkerer Orientierung an sprachbezogenen Kategorien versucht Koch, Aspekte der pragmatischen Wende in seine Konzeption aufzunehmen. Er postuliert einen Dualismus von semantischen und pragmatischen Regeln. Danach wäre der „Gehalt, den der Gebrauch von sprachlichen Zeichen in konkreten Äußerungssituationen zum Ausdruck bringt, unter Rückgriff auf zwei voneinander zu unterscheidende Regelsysteme zu bestimmen, nämlich einerseits die semantischen Regeln, die die eingebürgerten Bedeutungen der sprachlichen Zeichen ausdrücken und andererseits die pragmatischen Regeln menschlicher Konversation, die das im jeweiligen Äußerungskontext konversationell Implizierte zu erschließen gestatten“⁴. Dieser dualistische Sprachbegriff hat bei Koch die Funktion, zu einer Art von pragmatischer Grammatik zu gelangen, welche in Ergänzung der semantischen Regeln aus der Sprache eine statische Maschine machen, deren einzige Funktion in der Kodierung und Dekodierung identischer Bedeutungen besteht. Der umfassende Regelapparat erlaubt jede Botschaft zu deduzieren und begrenzt den Spielraum der Interpretationen auf die unscharfen Ränder der Sprachspiele.

III. Elemente einer impliziten juristischen Sprachtheorie

Den unter II. aufgeführten Ansätzen liegt ein bestimmtes Sprachverständnis zugrunde.

a) Atomistische Bedeutungskonzeption: Es „müssen zwei Teilaspekte der Sprachverwendung berücksichtigt werden: zum einen stehen die einzelnen Bestandteile der Sprache in einem bestimmten Beziehungsgeflecht, das unabhängig von ihrer Bedeutung ihr Vorkommen in bestimmten Äußerungen regelt (Grammatik: syntaktischer Aspekt). Daneben müssen die Sprachelemente jeweils eine bestimmte Bedeutung haben, damit Information übertragen werden kann: den Zeichen müssen nichtsprachliche Entitäten zugeordnet werden, die sie repräsentieren (Objekte der realen Welt, Gedanken, ‚Referenzen‘). Ihre Kombination mit Hilfe der grammatischen Regeln ermöglicht es, Sachverhalte auszudrücken (Lexikon: semantischer Aspekt)“⁵.

⁴ H. J. Koch / H. Rüßmann, ebd., S. 154.

⁵ H. Garstka (Anm. 1), S. 94ff.